

# Satzung

## über die Benutzung der „Wohnanlagen für Alleinerziehende“ der Landeshauptstadt Stuttgart Vom 27. Oktober 2011

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2011

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 27. Oktober 2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zweckbestimmung

Die Landeshauptstadt Stuttgart betreibt Wohnanlagen für allein Erziehende als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen dem Zusammenwohnen von allein Erziehenden mit ihren Kindern.

Im Mittelpunkt steht das Erlernen selbstständigen und eigenverantwortlichen Planens und Handelns, hinsichtlich der eigenen Person, der Rolle als Mutter/Vater und auch der angemessenen Erziehung und Pflege des Kindes.

### § 2 Nutzerkreis, Zulassung

1. In eine Wohnanlage für allein Erziehende können aufgenommen werden:

1.1 Allein Erziehende mit einem Kind, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 98 SGB XII in Stuttgart haben. Das Kind soll in der Regel nicht älter als 6 Jahre sein.

1.2 In begründeten Ausnahmefällen,

- a) allein Erziehende mit mehreren, auch älteren Kindern
- b) werdende Mütter
- c) allein Erziehende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 98 SGB XII nicht in Stuttgart haben, wenn für die Wohnung kein/-e allein Erziehende/-r nach 1.1 in Betracht kommt und die Kostenübernahme gesichert ist

2. Über die Aufnahme entscheidet das Jugendamt nach den vorhandenen freien Plätzen. Die Wohnungen werden vom Jugendamt zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Wohnanlage oder auf Zuweisung einer Wohnung bestimmter Art und Größe besteht nicht.
3. Mit jeder/jedem allein Erziehenden wird ein Betreuungsverhältnis mittels einer persönlichen Beratungsvereinbarung abgeschlossen, in der Art und Umfang der pädagogischen Unterstützung geregelt werden.
4. Der Aufenthalt in der Wohnanlage ist auf drei Jahre befristet. In Härtefällen, über deren Vorliegen das Jugendamt abschließend entscheidet, ist eine Verlängerung möglich. Die Dauer der Verlängerung wird durch das Jugendamt festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und wird mit einem Nutzungsvertrag geregelt.

Das Nutzungsverhältnis ist befristet. Es ist an das beim Eintritt abgeschlossene Betreuungsverhältnis gebunden.

Wird das Betreuungsverhältnis beendet, so erlischt das Nutzungsverhältnis mit dem Datum der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

### **§ 4**

#### **Kündigungsgründe**

##### **Außerordentliche befristete Kündigung:**

Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Seiten bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist der Hausleitung vorzulegen. Eine Abkürzung der Frist ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

##### **Außerordentliche fristlose Kündigung.**

Das Nutzungsverhältnis kann von der Landeshauptstadt Stuttgart ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der/die Nutzer/in

- a) wiederholt in grober Weise gegen diese Satzung oder den Nutzungsvertrag verstößt
- b) sich gemeinschaftswidrig verhält und den Hausfrieden stört

- c) mit einem Partner in der Wohnanlage zusammenlebt
- d) sich ohne Absprache mit der Hausleitung fortlaufend länger als 4 Wochen aus der Wohnanlage entfernt
- e) sich nicht an die in der persönlichen Beratungsvereinbarung festgelegte Regelung hält.

## **§ 5 Nutzungsgebühren**

1. Für die Nutzung der in den Wohnanlagen Eckartstr. 20 in S-Nord und Solitudestr. 49 in S-Weilimdorf in Anspruch genommenen Wohnungen erhebt die Landeshauptstadt Stuttgart Nutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen.
2. Die Höhe der monatlichen Nutzungsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Wohnfläche der zugewiesenen Wohnung und wird im Nutzungsvertrag festgesetzt.
3. Die Nutzungsgebühr beträgt dabei monatlich 6,60 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, zuzüglich einer monatlichen Nebenkostenpauschale. Mit der Nebenkostenpauschale sind alle anfallenden Kosten, mit Ausnahme von Strom, abgedeckt. Strom ist von dem/der Nutzer/in direkt mit dem Stromanbieter abzurechnen.
4. Die Nebenkostenpauschale wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.
5. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Monat des Eintritts in die Wohnanlage für allein Erziehende. Der Eintrittszeitpunkt ist dabei im Nutzungsvertrag geregelt.
6. Die Nutzungsgebühr ist jeweils zu Beginn des Monats, spätestens bis zum dritten Werktag kostenfrei und bargeldlos zu entrichten.

## **§ 6 Sorge für die Kinder**

Jede/r allein Erziehende ist dafür verantwortlich, dass das Kind während ihrer/seiner Abwesenheit versorgt und beaufsichtigt wird. Auf Wunsch des/der Nutzer/in nimmt die nächstgelegene Tageseinrichtung für Kinder der Landeshauptstadt Stuttgart das Kind auf.

## **§ 7 Hausleitung**

Die Hausleitung und die Mitarbeiter/-innen achten darauf, dass die Regelungen der Satzung und der Nutzungsverträge eingehalten werden.

## **§ 8 Verwahrung von Sachen**

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die Nutzerin die Wohnung unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Landeshauptstadt Stuttgart kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzerin räumen.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat ist die Vertretung der Nutzer/-innen einer Wohnanlage. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Nutzer/-innen für die Hausgemeinschaft zu wahren und zu pflegen, den allein Erziehenden Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, sowie Wünsche, Anregungen und Vorschläge der allein Erziehenden zu beraten und der Heimleitung zu unterbreiten.
2. Der Beirat soll in allen Angelegenheiten angehört werden, die für die Hausgemeinschaft von allgemeiner Bedeutung sind. Angelegenheiten, die ein/-e Bewohner/-in oder bestimmte Nutzer/-innen betreffen, kann der Beirat nur mit Zustimmung dieser Nutzer/-innen behandeln.
3. Die in einer Wohnanlage wohnenden allein Erziehenden wählen aus ihrer Mitte alljährlich mindestens drei Vertreter/-innen. Diese bilden den Beirat. Das Wahlverfahren wird von den Nutzer/-innen im Benehmen mit dem Jugendamt festgelegt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Wohnanlagen für allein Erziehende der Landeshauptstadt Stuttgart vom 22. März 2007 aufgehoben.